



## Kürzlich verabschiedete Sozialrichtlinien und ihre möglichen Auswirkungen auf die Normung

**Georges HERBILLON**

Europäische Kommission – GD Beschäftigung,  
Soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit

Die Harmonisierung von Gesetzen, Methoden, Regeln und Arbeitsabläufen in Europa ist seit jeher eines der Kernziele des europäischen Gemeinschaftsrechts, um für einen gerechten Wettbewerb in allen Mitgliedstaaten zu sorgen und gleichzeitig einerseits das Inverkehrbringen von eigensicheren Produkten und andererseits gute, gesunde und sichere Lebens- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Zugegebenermaßen kann in einigen Bereichen Verwirrung entstehen, da der gleiche Zweck dadurch erreicht wird, dass man ein komplexes Problem mit zwei völlig verschiedenen Ansätzen angeht. Einer dieser Bereiche ist der Arbeitsschutz.

Einerseits muss jeder Hersteller, der ein – nicht nur für die gewerbliche Nutzung bestimmtes – Produkt auf dem europäischen Markt in Verkehr bringen möchte, eine Reihe von Vorschriften erfüllen, die so genannten „grundlegenden Anforderungen“. Eine Möglichkeit, diese zu erfüllen, besteht im Nachweis, dass das Produkt die Anforderungen der einschlägigen europäischen Normen erfüllt. Dieses Prinzip beruht auf dem wohlbekannten Artikel 95 des EU-Vertrags und wird üblicherweise als „Neues Konzept“ bezeichnet.

Demgegenüber sieht der EU-Vertrag auch einen robusten Rechtsrahmen für den Bereich der Sozialpolitik vor, deren Ziel unter anderem die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist. In diesem Zusammenhang kann der Rat nach Artikel 137 in Richtlinien „Mindestanforderungen“ für verschiedene Bereiche festlegen, darunter auch der Arbeitsschutz. Diese Richtlinien legen für Arbeitgeber Verpflichtungen zu Arbeitsverfahren und den Gebrauch von Produkten, Maschinen und Ausrüstungen unter sicheren und gesundheitsgerechten Bedingungen fest, berücksichtigen dabei aber auch die Existenz von Richtlinien für eigensichere Produkte und Ausrüstungen.

Die Arbeitsschutzrichtlinien beruhen auf Prinzipien, die sich zwar vom „Neuen Konzept“ unterscheiden, dieses aber ergänzen: Verantwortung des Arbeitgebers, Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz, Prävention durch Risikobeseitigung oder -minderung, konstruktive und persönliche Schutzmaßnahmen, Information, Ausbildung und Befragung von Arbeitnehmern, und angemessene Gesundheitskontrollen. Der Text einer Arbeitsschutzrichtlinie kann Risiken auf verschiedene Arten behandeln: durch die Festlegung von Grenzwerten im Haupttext oder im Anhang, durch Verweis auf bestehende europäische Normen oder – wenn es keine passende Norm gibt – durch die Aufforderung an eine europäische Normungsorganisation, eine solche Norm zu erarbeiten.

Es wird deutlich, dass Normen ganz offensichtlich einen Einfluss auf die Arbeitsschutzgesetzgebung haben, allerdings hat durch den oben angesprochenen dualen Ansatz die EU-Arbeitsschutzgesetzgebung auch einen Einfluss auf Normen und deren Erarbeitung. Beispiele hierfür werden im Vortrag vorgestellt.